

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 471/2023/2024

25.06.2024 DWA

#### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.06.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

- 1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 21.600,- Euro belegt.
- 2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 7.200,-Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1919 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli on 1910.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz (Vorsitzender)



### I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC St. Pauli von 1910

18.06.2024

#### Per E-Mail

# Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der Fortuna Düsseldorf 1895 am 30.01.2024 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

- 1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 21.600,- Euro belegt.
- 2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 7.200,-Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1919 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli on 1910.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Sascha Stegemann sowie des DFB-Matchdelegierten und die schriftliche Stellungnahme des FC St. Pauli.

## Ergänzende Begründung:

Aus dem Fanblock von St. Pauli wurden folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet:

10. Spielminute: 7 Bengalische Feuer

60. Spielminute: 14xBengalisches Feuer

84. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer

85. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer

88. Spielminute: 3 Bengalische Feuer

97. Spielminute 1 Bengalisches Feuer

120. Spielminute: 9 Bengalische Feuer.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

**DFB-Kontrollausschuss** orientiert sich bei der Strafzumessung dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 21.600- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 28.06.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –